

Glücksspielstaatsvertrag

Eckpunkte und offene Fragen

(Stand: 04. April 2011, 10.30 Uhr)

- **Ziele der Glücksspielregulierung, die mit differenzierten Maßnahmen für die einzelnen Glücksspielformen erreicht werden sollen**, sind gleichrangig die Vermeidung der Glücksspielsucht und Suchtbekämpfung, die Kanalisierung des natürlichen Spieltriebs, die Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes, der Schutz vor Betrugs-, Manipulations- und Kriminalitätsgefährdungspotentialen sowie die Vorbeugung von Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs.
- **Lotterien:** Die Begrenzung der erlaubnisfähigen Lotterien nach der Ereignisfrequenz und Gewinnhöhe sowie der bisherigen Abgrenzung zwischen Lotterien, deren Veranstaltung nur staatlichen Unternehmen erlaubt ist und den generell erlaubnisfähigen Lotterien (u.a. Klassen-, Sozial- oder Fernsehlotterien und Gewinnsparen), soll beibehalten werden.
- **Sportwetten:** Zukünftig sollen Konzessionen, zunächst im Rahmen einer zeitlich begrenzten, wissenschaftlich begleiteten Experimentierphase, vergeben werden.
 - ZU ENTSCHEIDEN IST (1):
 - Sollen eine Konzession/mehrere Gebietskonzessionen ohne Wettbewerb (Vorschlag zu § 4a Abs. 2) oder mehrere Konzessionen im Wettbewerb (Vorschläge zu § 10 a Abs. 3) vergeben werden?
 - Sollen Live-Wetten in bestimmtem Umfang zugelassen werden (§ 21 Abs. 4 S. 3)?

Ergebniswetten in Form von Endergebniswetten sollen zulässig und Ereigniswetten unzulässig sein.
- **Werbung:** Die Werbung ist an den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages auszurichten. Sponsoring im Fernsehen soll für Lotterien und Sportwetten zulässig sein.
 - ZU ENTSCHEIDEN IST (2):
 - Soll Werbung im Fernsehen – ggf. beschränkt auf Lotterien – zugelassen werden oder nicht (Vorschläge zu § 5 Abs. 3)?
 - Soll Trikot- und Bandenwerbung zugelassen werden oder nicht (§21 Abs. 4 S. 1)?
- **Internet:** Die Teilnahme und Vermittlung von „6 aus 49“, Super 6, Spiel 77, Glücksspirale, der Fernseh- und Klassenlotterien sowie am Gewinnsparen und von Sportwetten im Internet kann künftig zugelassen werden. Der Höchsteinsatz soll je Spielteilnehmer pro Monat für das Internet beschränkt werden.
- **Gewerbliche Spielvermittler:** Gewerbliche Spielvermittlung soll zukünftig im Internet zugelassen werden.
 - ZU ENTSCHEIDEN IST (3):
 - Sollen den gewerblichen Spielvermittlern die Erlaubnis ländereinheitlich erteilt werden oder nicht (Vorschläge zu § 19 Abs. 2)?

- **Zuständigkeiten für ländereinheitliche Entscheidungen** sind zu schaffen für die Erteilung der Erlaubnis für Werbung im Internet, die Erteilung von Konzessionen, eine ggf. zu schaffende Geschäftsstelle des Glücksspielkollegiums sowie die Führung der Sperrdatei (§§ 9a Abs. 2, 9a Abs. 6 und 23).

- **Steuer- und Abgabensystem:** Die Konzessionäre entrichten eine Konzessionsabgabe. Anfallende Steuern werden darauf angerechnet.
 - ZU ENTSCHEIDEN IST (4):
 - Wie hoch soll die Konzessionsabgabe sein (Vorschläge zu § 4 d Abs. 2)?

- **Spielbanken:** Das terrestrische Angebot von Spielbanken soll weiterhin zahlenmäßig streng begrenzt sein.
 - ZU ENTSCHEIDEN IST (5):
 - Sollen Internetangebote von Casinospiele (einschließlich Poker) - ggf. beschränkt auf die konzessionierten Spielbanken der Länder - in begrenztem Umfang erlaubt werden oder nicht?

- **Gewerbliches Automatenspiel und Pferdesportwetten:** Es liegt in der Verantwortung des Bundes, bei der Gestaltung der Neuordnung des Glücksspielrechts in diesen Bereichen mitzuwirken. Im Staatsvertrag soll vorgesehen werden, dass ein Mindestabstand zwischen Spielhallen einzuhalten ist (Verbot von Mehrfachkonzessionen). Die Länder setzen für Spielhallen Sperrzeiten fest, die drei Stunden nicht unterschreiten dürfen.
 - ZU ENTSCHEIDEN IST (6):
 - Soll eine gesonderte glücksspielrechtliche Erlaubnis (§ 24) erforderlich sein oder nicht?